

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1954

Nummer 56

Datum	Inhalt	Seite
27. 8. 54	Verordnung über die Zustimmung zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise	297
26. 8. 54	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Pelkum, Landkreis Unna	297
18. 8. 54	Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze	297
24. 8. 54	Verordnung NW PR Nr. 9/54 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlerkoks, Steinkohlenbrücks und Braunkohlenbrücks aus den Revieren Ruhr, Aachen Niedersachsen und dem rheinischen Braunkohlenrevier	299
15. 7. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befürt: Münster Kreisbahnen; 2. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. Dezember 1952	300
29. 7. 54	Bekanntmachung der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung	300
12. 8. 54	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.) (§ 26 Abs. 5 WO-Sozialvers.)	301
31. 8. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befürt: Wochenausweis	301

Verordnung über die Zustimmung zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise.

Vom 27. August 1954.

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 15 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162 ff.) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 15 Abs. 4 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes wird für die Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 297.

Verordnung

über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Pelkum, Landkreis Unna.

Vom 26. August 1954.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzesamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Pelkum, Landkreis Unna.

Düsseldorf, den 26. August 1954.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:

Weyer.

— GV. NW. 1954 S. 297.

Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze. Vom 18. August 1954.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBL. S. 824) / 29. März 1951 (BGBL. I S. 232) / 25. September 1950 (BGBL. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBL. S. 824) / 29. März 1951 (BGBL. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 17. Januar 1952 (BGBL. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und verpflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
 - b) Entbindungsanstalten.
- (2) a) Allgemeine Krankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.
- b) Sonderkrankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.
- (3) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind nicht Anstalten, die mit den naturgegebenen Mitteln von natürlichen Quellen, Klima usw. Heilung erstreben, auch wenn diese Anstalten unter ärztlicher Leitung stehen (Sanatorien).
- (4) Sozialversicherungsträger im Sinne dieser Verordnung sind die Krankenkassen nach § 225 RVO., die Seekrankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unterfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

§ 2

Gruppenordnung

Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen gewährleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

(1) Gruppe S 1

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien;

(2) Gruppe S 2

Große Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit einer größeren Zahl von Fachabteilungen mit hauptberuflich angestellten leitenden Ärzten und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen, die nach ihrer ärztlichen Besetzung und medizinisch-technischen Ausstattung erheblich über dem Durchschnitt der Krankenanstalten der Gruppe A 1 stehen;

(3) Gruppe A 1

Allgemeine Krankenanstalten mit

- wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und für innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden;
 - wenigstens zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten;
 - guter medizinisch-technischer Ausstattung, vor allem aseptischem und septischem Operationsraum, eigenem Laboratorium, Röntgeneinrichtung für Diagnostik, Einrichtungen zur physikalischen Therapie,
- gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(4) Gruppe A 2

- Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin, einem zugelassenen Facharzt für innere Medizin bzw. Chirurgie und wenigstens einem weiteren angestellten oder zugelassenen Facharzt;
 - allgemeine Krankenanstalten mit je einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie und innere Medizin ohne weitere Fachärzte;
- gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

Die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung muß der Gruppe A 1 entsprechen.

(5) Gruppe A 3

Allgemeine Krankenanstalten mit

- wenigstens einem zugelassenen Facharzt für Chirurgie oder innere Medizin oder Gynäkologie und zugelassenen praktischen Ärzten;
 - wenigstens folgender medizinisch-technischer Ausstattung:
Einem Operationsraum bzw. einem Untersuchungszimmer für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie;
- gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(6) Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die den Anforderungen der Gruppen A 1 bis A 3 nicht entsprechen.

§ 3

Verfahren bei der Eingruppierung.

- Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch einen Ausschuß, der aus sechs Mitgliedern besteht, von denen je drei von der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger und von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Über die Anträge, die an die Preisbildungsstelle zu richten sind, hat der Eingruppierungsausschuß innerhalb eines Monats zu entscheiden und der Preisbildungsstelle zu berichten.
- Benachbarte Krankenanstalten, die die gleiche Aufgabe zu erfüllen haben und sich hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der medizinisch-technischen Ausstattung nicht sehr unterscheiden, sind zunächst in die gleiche Gruppe einzustufen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Sonderkrankenanstalten, kann der Eingruppierungsausschuß von der Gruppenordnung abweichen und auch in begründeten Ausnahmefällen Zuschläge zu den Höchstsätzen oder Abschläge von ihnen festsetzen.

- Kommt in dem Ausschuß eine Einigung über die Eingruppierung der Krankenanstalten nicht zustande, so entscheidet die Preisbildungsstelle hierüber endgültig.
- Eine von der Preisbildungsstelle eingruppierte Krankenanstalt kann durch den Ausschuß nicht in eine niedrigere Gruppe eingestuft werden. Kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß die bisherige durch die Preisbildungsstelle vorgenommene Einstufung nicht gerechtfertigt erscheint, so kann er der Preisbildungsstelle die Gründe hierfür mitteilen. Der Preisbildungsstelle obliegt dann die Entscheidung.

§ 4

Pflegehöchstsätze

- Als Pflegehöchstsätze, die unter-, aber nicht überschritten werden dürfen, werden in der 3. Klasse für die unter § 1 (3) angeführten Versicherungsträger festgesetzt:

In der Gruppe:

S 1	9,75
S 2	9,40
A 1	9,10
A 2	8,30
A 3	7,60
A 4	7,15

- Für Tuberkulosekranken kann ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranken ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag berechnet werden.
- Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der 3. Klasse $\frac{4}{5}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bisher über $\frac{4}{5}$ des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegesatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.
- Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegehöchstsatz $\frac{1}{3}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.
- Für Begleitpersonen beträgt der Pflegehöchstsatz in der 3. Klasse $\frac{2}{3}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.
- Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgegolten ist, ermäßigen sich die Pflegehöchstsätze um 0,90 DM je Pflegetag. Dies gilt nicht für Gutachten-Fälle.
- Bei Entbindungen kann für die Mutter der Pflegehöchstsatz in der 3. Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling $\frac{1}{3}$ dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, berechnet werden.

§ 5

Nebenkosten

- Zu den Pflegehöchstsätzen des § 4 (1) können an Nebenkosten besonders berechnet werden:
 - serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche;
 - Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera. und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Inplantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Inplantation sowie Insulin, Sulfonamide (bei stößweiser Anwendung), Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel;
 - Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung;
 - Blutspendeversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Schienenerverbände bei Kieferbrüchen, Knochen-nagelung;
 - sonstige besonders teure diagnostische und therapeutische Verfahren.

Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:
 Ortsklasse I 7,— DM je Tonne,
 Ortsklasse II 6,— DM je Tonne,
 Ortsklasse III 5,50 DM je Tonne.

§ 6

In Landabsatzgebieten bis zu 50 km Entfernung in Bahnkilometern zwischen Frachtbasisort und Empfangsstation kann bei einem Landabsatzbezugsanteil von 50% und mehr wegen der in dieser Zone bestehenden Frachtunterschiede ein Ausgleichszuschlag berechnet werden.

Er beträgt bei Entfernungen

von 11 — 25 km 50% der Landabsatzgebühr,
 von 26 — 50 km 100% der Landabsatzgebühr.

Bei Entfernungen unter 11 km kann ein Ausgleichszuschlag nicht berechnet werden.

§ 7

Ortliche Zuschläge für Zulieferungen ab Händlerlager werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8

Die auf Grund des Kalkulationsschemas gemäß §§ 2—6 dieser Verordnung vom Kohle-Einzelhandel errechneten Kleinverkaufshöchstpreise sind vor Einführung der zuständigen Bezirksregierung — Preisüberwachungsstelle — in 3facher Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 10

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß NW PR Nr. 5/54 über die Regelung der Verbraucherpreise des Kohle-Einzelhandels im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1954 (MBI. NW S. 568) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhauve.

Anlage.

Kalkulationsschema

für die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

DM je to

1. Einkaufspreis (ab Zeche frei Waggon)

2. Frachten

Bahnfracht einschließlich Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren

3. Ausgleichszuschlag gemäß § 6 der
 VO NW PR Nr. 7/54

4. Preisfrei Empfangsstation

5. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager

4,— DM/to

6. Preis frei Händlerlager

7. Gewichtsverluste

für Anthrazitkohlen,
 Magerkohlen und
 Eiformbriketts 4% v. Ziff. 6)

für alle übrigen Steinkohlenarten und Stückbriketts 3% v. Ziff. 6)

für Koks und Braunkohlenkoks 1,5% v. Ziff. 6)

für Braunkohlenbriketts,
 Braunkohle und
 Braunkohlerzeugnisse 6% v. Ziff. 6)

8. Allgemeine Betriebskosten

Ortsklasse I	7,— DM je to
Ortsklasse II	6,— DM je to
Ortsklasse III	5,50 DM je to

9. Selbstkostenpreis

10. Kalkulatorischer Gewinn
 Kapitalverzinsung, Unterneh-
 merwagnis und Gewinn 4% v. Ziff. 9)

11. Zwischensumme

12. Umsatzsteuer 4,16% v. Ziff. 11)

13. Verkaufspreis
 ab Händlerlager je to
 ab Händlerlager je Ztr.

— GV. NW. 1954 S. 299.

Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Mindener Kreisbahnen.

2. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden für den Kreis Minden vom 24. Dezember 1912 — Nr. 33 I D Fa.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit, daß die Gleisanlage der Strecke Kutenhausen—Friedewalde—Wegholm mit einer Spurweite von 1.435 mm ausgebaut wird.

Der Achsdruck der über die Strecke beförderten Fahrzeuge darf bei der zugelassenen Geschwindigkeit von 30 km/Std höchstens 16 to betragen. Zugelassen sind jedoch Omm-Wagen, wenn die Geschwindigkeit der Züge 20 km/Std. nicht überschreitet.

Düsseldorf, den 15. Juli 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung:

Prof. Brandt.

— GV. NW. 1954 S. 300.

Bekanntmachung
der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz berechtigten Mitglieder des
Vorstandes und der Geschäftsführung.

A Vorstand:

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Abwechselnd für je 1 Jahr führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung:

1. Dipl.-Volkswirt Wilhelm Haferkamp, Düsseldorf,
2. Dr. Fritz Reermann, Köln-Mülheim.

B Geschäftsführung:

1. Direktor Albrecht Otto Fülle, Düsseldorf (Vorsitzender),
2. Direktor Kurt Henseler, Düsseldorf,
3. Direktor Wilhelm Wessel, Haan/Rhld.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.
 Der Vorstand:

Dr. Reermann, Vorsitzender.

— GV. NW. 1954 S. 300.

**Bekanntmachung
einer Änderung in der Zusammensetzung des Vor-
standes der Landesversicherungsanstalt Westfalen
in Münster (Westf.) (§ 26 Abs. 6 WO-Sozialvers.).**

Das ordentliche Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Herr Heinrich Voss, Diakon, MdB, in Hamm, Antonistr. 1, hat sein Amt als ordentliches Vorstandsmitglied wegen Arbeitsüberlastung niedergelegt.

In der Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 22. 4. 1954 wurden gemäß § 26 (2) folgende ordentliche Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

Ordentl. Mitglied — Ernst Buttler, geb. 24. 1. 1895, Rentner, Münster (Westf.), Auf der Horst 10,

Erster Stellv. — Else Funke, geb. 27. 10. 1923, Fürsorgerin, Dahl üb. Hagen (Westf.), Kamk 177,

Zweiter Stellv. — Heinrich Voss, geb. 20. 1. 1909, Diakon, Hamm, Antonistr. 1.

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, gemäß § 20 WO-Sozialvers. angefochten werden.

Münster, den 12. August 1954.

Der Vorstand der
Landesversicherungsanstalt Westfalen:
Dr. Zigan, Vorsitzender.

— GV. NW. 1954 S. 301.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betitelt: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1954

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	386 744	—	— 317 784	Grundkapital
Postscheckguthaben	—	3	—	— 1	Rücklagen und Rückstellungen
Inlandswechsel	—	253 096	—	— 21 412	Einlagen
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)
a) am offenen Markt gekauft	2 702	2 775	—	—	951 170 — 294 684
b) sonstige	73	—	—	—	255 — 21
Ausgleichsforderungen					c) von öffentlichen Verwaltungen
a) aus der eigenen Umstellung	593 804	—	— 1	—	46 883 — 5 032
b) angekauft	13 766	607 570	—	— 1	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte
Lombardforderungen gegen					8 820 — 2 987
a) Wechsel	326	—	325	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern
b) Ausgleichsforderungen	4 514	—	— 5 158	—	68 478 — 5 378
c) sonstige Sicherheiten	5 490	10 330	— 6 013	—	74 511 1 150 117 — 1 312 — 296 684
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	602	—	— 602	—
Sonstige Vermögenswerte	—	52 307	—	— 1 441	—
		1 341 427	—	— 305 173	—
					1 341 427 — 305 173

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1954

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

Reserve-Soll 162 603

— 21 835

Reserve-Ist 591 339

— 296 132

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1954 S. 301.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.